



VERBANDSGEMEINDE GRÜNSTADT-LAND

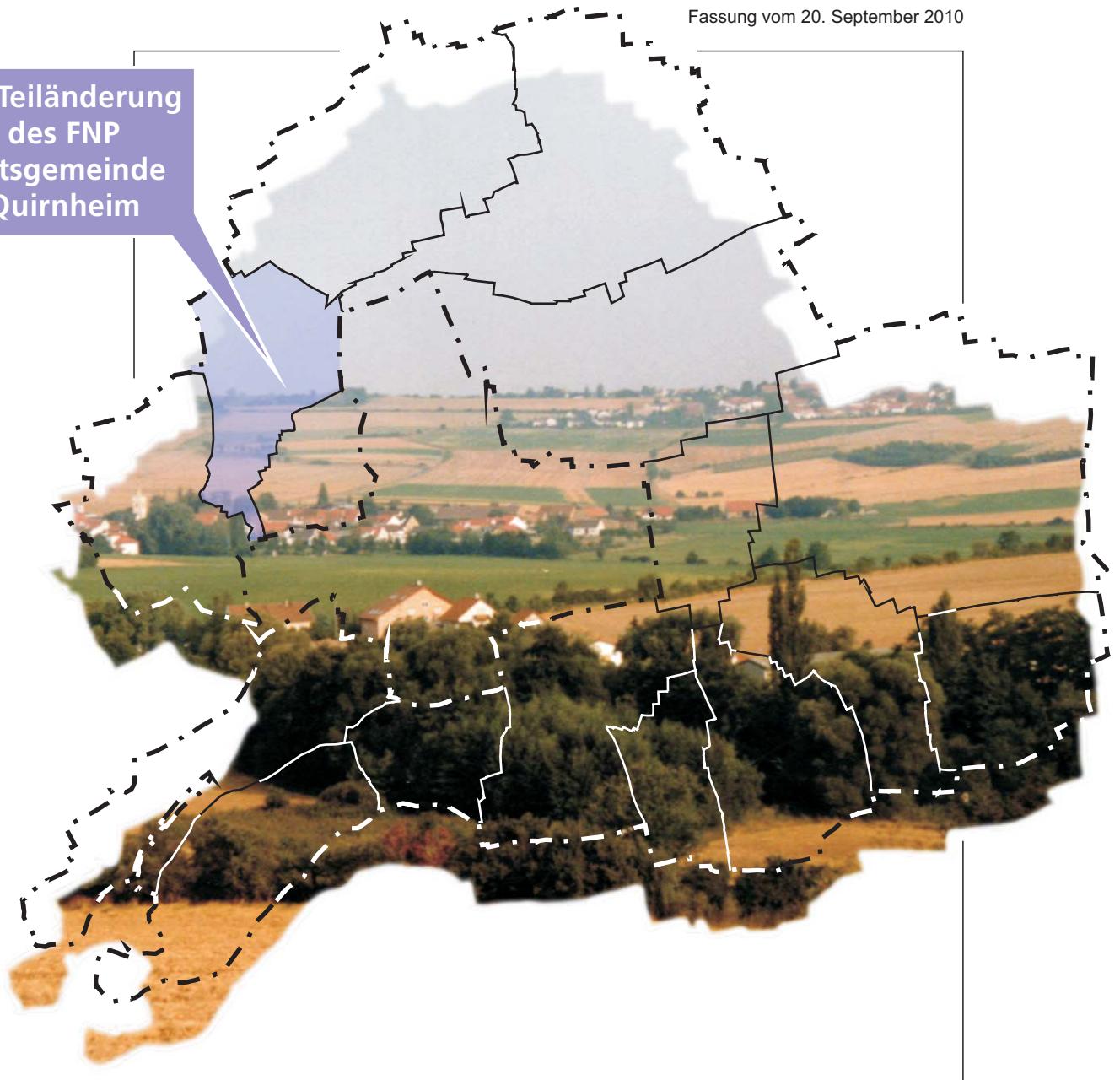
10. TEILÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

ORTSGEMEINDE QUIRNHEIM

BEGRÜNDUNG

Fassung vom 20. September 2010

10. Teiländerung
des FNP
Ortsgemeinde
Quirnheim



Projekt:

**10. Teiländerung des FNP
der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land**

Fassung vom 20. September 2010

Projektnummer: KEP 640/32a

Projektbearbeitung: Bernhard Schwoerer-Böhning

Projektgestaltung: Horst Schulzki

MVV Energiedienstleitungen GmbH INGENIEURE
Besselstraße 14/16
68259 Mannheim
Tel.: 0621 - 87675 0
Fax.: 0621 - 87675 99
E-mail: Mannheim@regioplan.com

Verfahrensvermerke:

Änderungsbeschluss	19.09.2007
Ortsübliche Bekanntmachung	07.05.2009
Beteiligung der Ortsgemeinden mit Schreiben vom	27.04.2009
Beratung über Vorentwurf im Bau- und Umweltausschuss der Verbandsgemeinde	10.03.2009
Beratung und Beschluss über Vorentwurf im Verbandsgemeinderat	19.03.2009
Beantragung der landesplanerischen Stellungnahme	05.05.2009 07.08.2009
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung	18.05.2009 bis 12.06.2009
Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom	27.04.2009
Beratung über Anregungen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im Bau- und Umwaltausschuss der Verbandsgemeinde	29.10.2009
Beratung und Beschluss über Anregungen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im Verbandsgemeinderat	12.11.2009
Offenlegung der 10. Teiländerung des Flächennutzungsplanes	Vom 14.12.2009 Bis 22.01.2010
Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom	27.11.2009
Beratung über die Anregungen aus der Offenlage und den Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und die Einreichung der 10. Teiländerung des Flächennutzungsplanes zur Genehmigung im Bau- und Umwaltausschuss der Verbandsgemeinde	02.09.2010
Abwägender Beschluss über die Anregungen aus der Offenlage und die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und die Einreichung der 10. Teiländerung des Flächennutzungsplanes zur Genehmigung im Verbandsgemeinderat	16.09.2010
Vorlage zur Genehmigung/Anzeige bei der höheren Verwaltungsbehörde	
Öffentliche Bekanntmachung der 10. Teiländerung des Flächennutzungsplanes	
Der Bürgermeister:	

Teil A Begründung

1	Anlass der 10. Teiländerung des FNP sowie räumliche Zuordnung	1
2	Vorgaben und Planungsgrundlagen	3
3	Vorgaben für die verbindliche Bauleitplanung	7

Teil B Umweltbericht

1	Einleitung / Beschreibung des Planvorhabens	11
1.1	Inhalt und die wichtigsten Ziele der 10. Teiländerung des FNP sowie Beschreibung der Darstellungen zu Art und Umfang der Nutzung am Standort sowie des Bedarfs an Grund und Boden	11
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes, die für die 10. Teiländerung des FNP von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden.	11
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden	12
2.1	Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich der Planung - Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	12
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung	13
2.2.1	Bei Nichtdurchführung der Planung	13
2.2.2	Bei Durchführung der Planung	13
2.2.2.1	Zu erwartende Auswirkungen der Planung	13
2.2.2.2	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	13
2.2.2.3	Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	14
2.2.2.4	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich der 6. Teiländerung des FNP zu berücksichtigen sind	14
3	Zusätzliche Angaben	14
3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	14
3.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt	14
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	15

Anhang

1. Auswertung der zum Vorentwurf eingegangenen Stellungnahmen der beteiligten Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Abwägungsvorschläge
2. Auswertung der zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen der beteiligten Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Abwägungsvorschläge

Abbildungen

Abb. 1:	Lage im Raum und als Teil der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land	2
Abb. 2a:	Auszug aus dem FNP mit den Änderungsbereichen	4
Abb. 2b:	Legende zum FNP	5
Abb. 3:	10. Teiländerung des FNP	6
Abb. 4:	Auszug aus der Raumnutzungskarte des RROP	8
Abb. 5a:	Maßnahmenvorschläge des FNP/LP	9
Abb. 5b:	Legende zu Maßnahmenvorschläge des FNP/LP	10

1 Anlass der 10. Teiländerung des FNP sowie räumliche Zuordnung

Das Verfahren zur letzten Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans (FNP) der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land wurde im Frühjahr 2001 zum Abschluss gebracht. Seit dem 05.09.2001 liegt die Genehmigung des FNP von der Kreisverwaltung Bad Dürkheim vor.

Die 10. Teiländerung des FNP bezieht sich auf die Ortslage der Ortsgemeinde Quirnheim und eine Ausgleichsfläche im Außenbereich auf der Nachbargemarkung Kindenheim. Der Ortskern der Gemeinde Quirnheim liegt als Teil der VG Grünstadt-Land ca. 4 km nordwestlich von Grünstadt (Abb. 1). Die Gemarkung von Quirnheim umfasst eine Gesamtfläche von ca. 445 ha und beherbergt 724 Einwohner (Stand 31.12.2007).

Anlass für die beantragte Teiländerung des FNP ist der Wunsch der Ortsgemeinde Quirnheim die Siedlungsfläche im östlichen Bereich zu arrondieren und städtebaulich sinnvoll zu ergänzen, um so die Nachfrage nach Bauland an dieser Stelle zu befriedigen, da es dort städtebaulich und erschließungs(kosten)technisch günstig ist. Gegenwärtig wird hierzu der Bebauungsplan „Am Asselheimer Weg, Änderungsplan III, Erweiterungsplan II“ aufgestellt.

Da der FNP den ursprünglichen Bebauungsplan mit seiner Ortrandeingrünung nachrichtlich übernommen hatte, muss mit der Änderung des Bebauungsplanes und Verkleinerung der Flächen zur Ortsrandeingrünung auch eine Änderung des FNP im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB erfolgen. Mit dem Änderungsbeschluss bezüglich des Plangebietes in Quirnheim reagiert die Verbandsgemeinde auf den Wunsch der Ortsgemeinde, die hierdurch die Möglichkeit erhält, das Areal einer sinnvollen städtebaulichen Ortsabrandung zuzuführen. Mit der 10. Teiländerung des FNP soll dies formal vorbereitet werden, da die Planänderung notwendig ist, um die planungsrechtliche Absicherung für den Bebauungsplan zu erzielen. Auch die neu geplante und der Erweiterung zugeordnete naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche wird in den FNP aufgenommen.

Da die Flächeninanspruchnahme für bauliche Zwecke immer auch mit Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes verbunden ist und dies gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durch eine Umweltprüfung in der Abwägung zu berücksichtigen ist, wird als gesonderter Teil der Begründung (Teil B) ein Umweltbericht angefügt (§ 2a BauGB). Gemäß § 21 Bundesnaturschutzrecht sind die Belange des Natur- und Umweltschutzes dann nach § 1 Abs. 7 BauGB gegenüber anderen Belangen abzuwägen.

Soweit nicht von der Änderung betroffen und in der nachfolgenden Teiländerung des FNP dokumentiert, gelten die im Erläuterungsbericht zum FNP von 2001 gemachten grundsätzlichen Ausführungen zur städtebaulichen und landespflegerischen Situation in der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land und auch die formulierten Planungs- und Entwicklungsziele weiter (s. Abb. 2a).

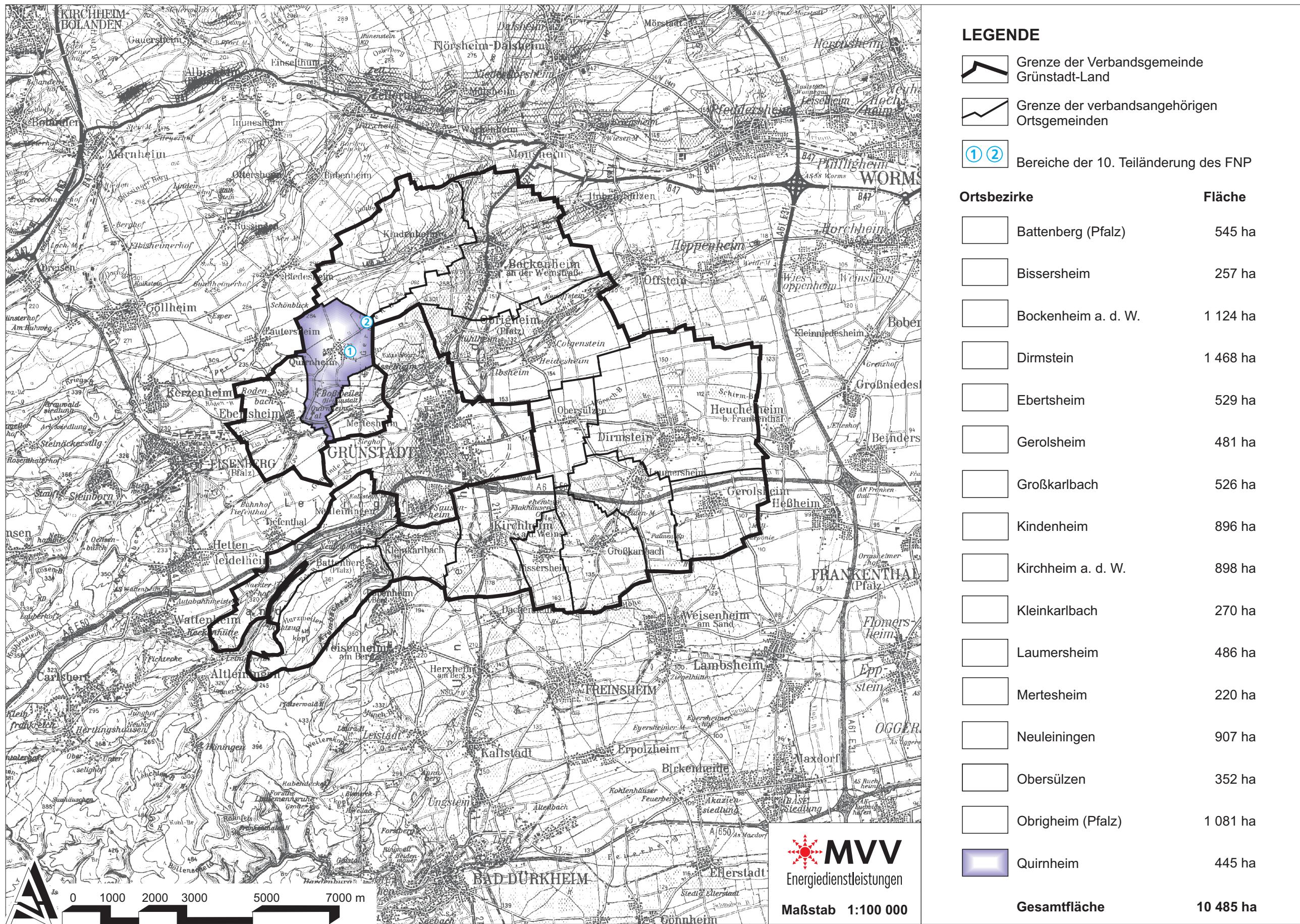


Abb. 1:

Lage im Raum und als Teil der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land

2 Das Vorhaben und die Planungsgrundlagen

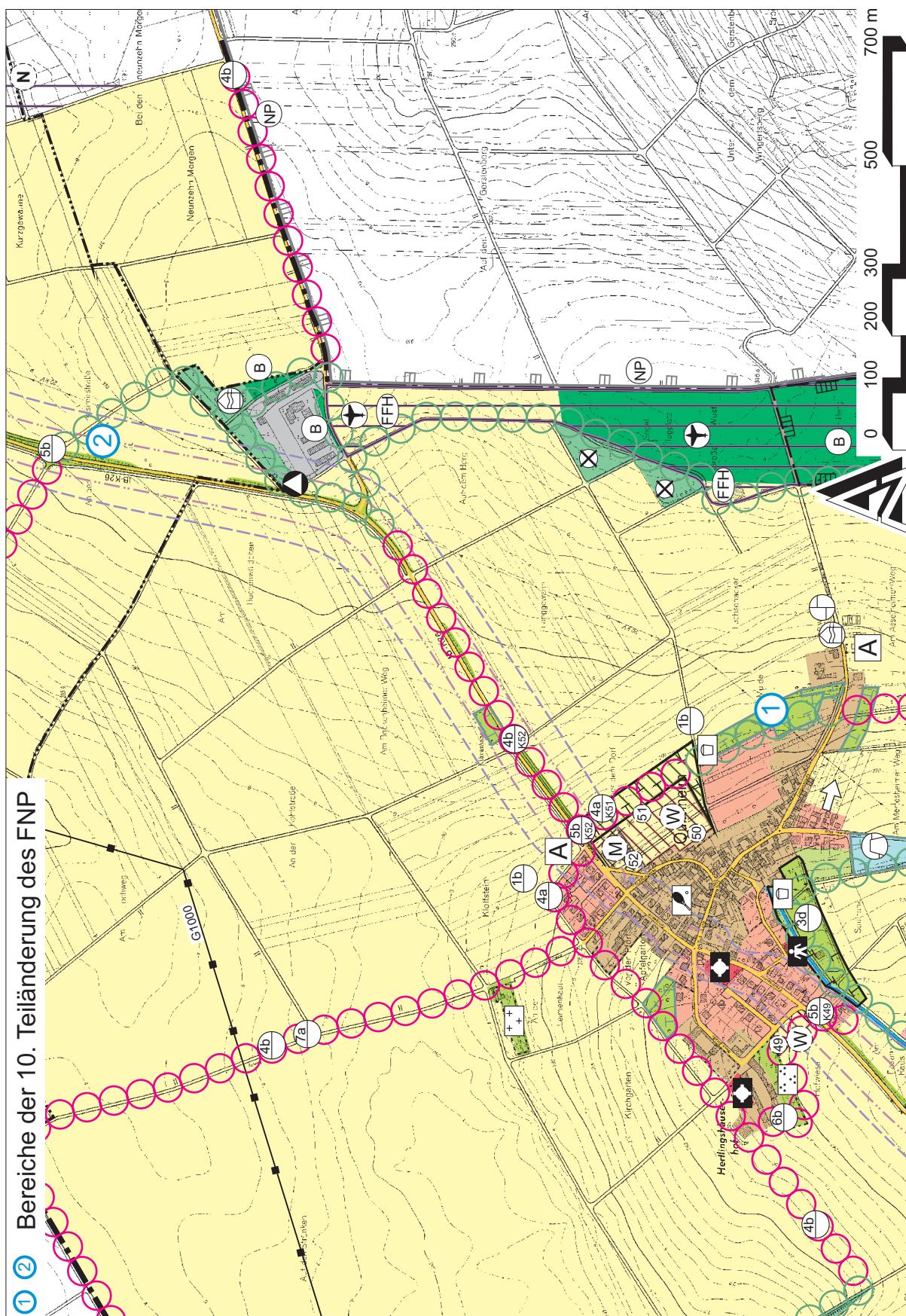
In Abbildung 2a sind die beiden Änderungsbereiche der 10. Teiländerung des FNP im derzeitigen FNP dargestellt. Die Änderungsfläche 1 für die Erweiterung des Dorfgebietes ist im derzeitigen FNP noch als im Bebauungsplan festgesetzte Ausgleichsfläche dargestellt. Die Änderungsfläche 2 für die Ausgleichsfläche ist als landwirtschaftliche Nutzfläche mit bestehenden Biotopvernetzungselementen dargestellt.

Flächen, die direkt (Schutzausweisungen oder geschützte Biotope) oder indirekt (geschützte Lebensräume besonders oder streng geschützter Arten nach § 42 BNatSchG) dem Schutzregime des Naturschutzes unterliegen, sind nicht betroffen bzw. mögliche Verbotstatbestände lassen sich im vorliegenden Fall vermeiden oder im Sinne des § 42 Abs. 5 BNatSchG ausgleichen. Indirekte Auswirkungen mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzziele benachbarter Schutzgebiete können im vorliegenden Fall ausgeschlossen werden. Schutzausweisungen anderer Fachgesetze sind ebenfalls nicht betroffen.

In Abbildung 3 ist die geplante 10. Teiländerung des FNP dargestellt. Nach bereits erfolgter bauplanungsrechtlicher Neufassung des Ortsrandes am Asselheimer Weg mit der vorangegangenen Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Am Asselheimer Weg“ bedeuten die geplanten rund 8 neuen Bauplätze im rückwärtigen Bereich der 2 Häuser am Asselheimer Weg eine städtebaulich sinnvolle Abrundung bzw. Staffelung des damals neu gebildeten Ortsrandes. In dieser Funktion und Wirkung ist die geplante Baufläche auch alternativlos. Die geringe Zahl der Bauplätze bedeutet auch keine über die der Ortsgemeinde zugestandenen Eigenentwicklung hinausgehende bauliche Entwicklung.

Die Darstellung als Mischbaufläche resultiert aus der Berücksichtigung der Belange benachbarter landwirtschaftlichen Betriebe, die in der vorangegangenen Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Am Asselheimer Weg“ bereits baurechtlich aufgearbeitet und geregelt wurden. Im Zuge dieser vorangegangenen Änderung und Erweiterung wurde auch die Erforderlichkeit des in der Ursprungsplanung als Puffer zur Landwirtschaft festgesetzte Grün- und Ausgleichsfläche überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass eine Freifläche als Puffer nicht erforderlich und daher eine zusammenführende Ortsabrandung am Asselheimer Weg als vorhandener Erschließungsstraße zweckmäßig ist.

Ohne das Erfordernis großer Abstandsflächen ist es zweckmäßiger das städtebaulich sinnvolle Potenzial der dortigen Ortsrandlage zu nutzen als durch Festsetzung von Grün- und Ausgleichsflächen den nicht benötigten Abstand sicher zu stellen. Gleichwohl ist neben einer landschaftsangepassten Bauweise auch weiterhin eine angemessene Ortsrandeingrünung vorzusehen. Selbstverständlich ist die mit den Abstandsflächen ebenfalls festgesetzte Ausgleichsfunktion zu ersetzen und dann zu ergänzen, um den Eingriff durch die neuen Bauflächen zu kompensieren. Hierzu wird im Zuge der 10. Änderung des FNP auch eine neue Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt (s. Abb. 3).

**Abb. 2a:**

Auszug aus dem derzeitigen Flächennutzungsplan (3. Teiländerung)
mit den Änderungsbereichen; M = 1:10.000

Legende

gemäß der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990

Legende		Verkehrsflächen		Wasserflächen, Flächen für Hochwasserschutz und Wasserabfluß		Nachrichtliche Übernahmen / Vermerke	
gemäß der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990		Bestand Planung		Bestand Planung		Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen	
Darstellungen							Freileitung mit Schutzstreifen
	Geltungsbereichsgrenze						Spannungsebene
	Grenze der Ortsgemeinden						Gasleitung
Bauflächen							
Bestand Planung							Schutzgebiete
							Naturpark
							Naturschutzgebiet
							geschützter Landschaftsbestandteil
							Naturdenkmal
							(pot.) §24 Biotop (evtl. nur Teilflächen)
							FFH-Vorschlagsgebiet des LfUG
							Kulturdenkmal / Baudenkmal
							Denkmalschutzzonen
Einrichtungen, Anlagen und Flächen für den Gemeindebedarf und für Sport- und Spielanlagen		Bestand Planung		Flächen für die Land- und Forstwirtschaft		Grabungsschutzgebiet/ Bodendenkmal	
Bestand Planung							
							Kennzeichnungen
							Militäranlagen des Bundes und der NATO
							Umgrenzung der Flächen deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
							Altablagerungsstellen des Abfalldeponiekatasters Rheinland-Pfalz /Neustadt
							Richtfunkstrecke
							50 dbA Grenzwertlinie (Nachtmessung)
							45 dbA Grenzwertlinie (Nachtmessung)
							Bereich für Freizeit und Erholung
							Langfristige Entwicklungsperspektive Wohnbauflächen
Verkehrsflächen		Bestand Planung		Wasserflächen, Flächen für Hochwasserschutz und Wasserabfluß		Nachrichtliche Übernahmen / Vermerke	
Bestand Planung		Bestand Planung		Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen		Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen	
Ver- und Entsorgungsanlagen		Flächen für Abgrabungen und Aufschüttungen					
Bestand Planung							
Grünflächen		Flächen für die Land- und Forstwirtschaft					
Bestand Planung		Bestand Planung					

Abb. 2b:

Legende zum FNP

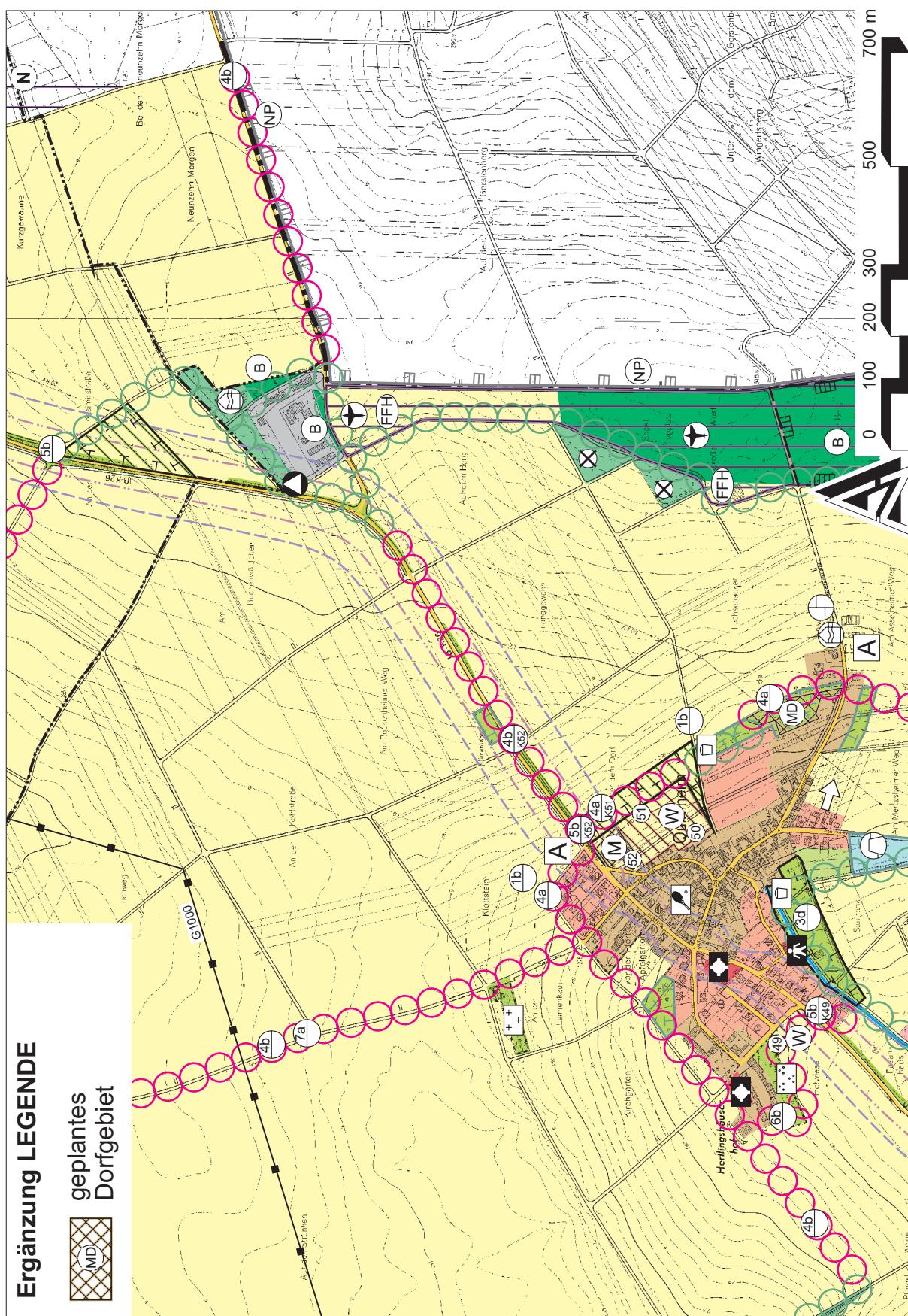


Abb. 3:

10. Teiländerung des Flächennutzungsplanes Gemeinde Quirnheim; M = 1:10.000

Da die bauliche Entwicklung innerhalb des Geltungsbereichs eines rechtsgültigen Bebauungsplanes erfolgt, bestehen keine Konflikte zu den regionalplanerischen Zielen der Raumnutzungskarte des Regionalen Raumordnungsplanes 2004 (s. Abb. 4).

Die geplante Ausgleichsfläche liegt zwar innerhalb eines „Vorranggebietes Landwirtschaft“ steht aber nicht im Widerspruch zu diesem regionalplanerischen Ziel, da der RROP besagt: „In den ausgewiesenen „Vorranggebieten für die Landwirtschaft“ sowie den „Sonstigen landwirtschaftlichen Gebieten“ sollen neben der Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse auch die Pflege der Landschaft und die Sicherung ausgewogener ökologischer Verhältnisse in der Region gesichert werden.“ Dies deckt sich auch mit der Planung vernetzter Biotopsysteme, die landesweit eine Durchgrünung intensiv genutzter Landwirtschaftsflächen fordert. In der Landschaftsplanung ist diese Zielsetzung auf kommunaler Ebene aufzugreifen. Im Landschaftsplan der Verbandsgemeinde ist eine entsprechende symbolische Darstellung erfolgt (s. Abb. 5a und 5b). Dort wo Maßnahmen bereits einvernehmlich mit der Landwirtschaft flächenkonkret geplant werden können, werden im FNP Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt.

3 Vorgaben für die verbindliche Bauleitplanung

Die grundsätzlichen Aussagen des FNP zur städtebaulichen Entwicklung und zur Beachtung landespflgerischer Belange bleiben von der 10. Teiländerung des FNP unberührt und sind zu beachten. Ergänzend wird empfohlen Hinweise zum Umgang mit Bodendenkmäler in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Um die Belange der landwirtschaftlichen Betriebe in der Nachbarschaft angemessen berücksichtigen zu können, sind die immissionsschutzrechtlichen Aspekte, ggf. durch Fachgutachten, zu klären, um die Basis für eine verbindliche und einvernehmliche Regelung zu schaffen.

Die teilweise Inanspruchnahme der bisherigen Ausgleichsfläche ist städtebaulich sinnvoll und landespflgerisch dann tolerierbar,

- wenn die bisher dort festgesetzte Ausgleichsfunktion angemessen ersetzt wird und
- wenn im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung die durch diese Flächen gesicherte Ortsrandeingrünung und Puffereigenschaft zu den benachbarten Landwirtschaftsflächen durch geeignete Maßnahmen, Abstände und Auflagen sowie durch eine landschaftsangepasste Bebauung gewährleistet bleibt.

Für verbleibende Defizite, die am Ort des Eingriffs nicht kompensiert werden können, macht der Landschaftsplan der VG Vorschläge (s. Abb. 4a und 5b). Im Bereich Quirnheim wären insbesondere Vernetzungsmaßnahmen in den ausgeräumten Gemarkungssteilen sinnvoll.

Im Bereich der Planung verläuft eine Freileitung der Pfalzwerke AG. Hoch- und Mittelspannungsfreileitungen sollten nicht unterbaut werden. Um einen Spannungsüberschlag zu vermeiden, sind nach DIN VDE 0210 in Abhängigkeit von der Spannungsebene Mindestdurchfahrtshöhen, Mindestabstände und seitliche Mindestabstände zu Bauwerken sicherzustellen (Normalschutzstreifen). Zur Vermeidung von Konflikten wird empfohlen frühzeitig im Bebauungsplanverfahren eine Abstimmung mit dem Energieversorger herbeizuführen.

Flächennutzung (gemäß ATKIS; Flächennutzungsplänen)

Bestand	Planung

Siedlungsfläche Wohnen
Siedlungsfläche Industrie, Dienstleistung und Gewerbe
Fläche mit besonderer Nutzung für öffentliche Zwecke (Sonderfläche Bund)
Siedlungsfreifläche
Wald
Sonstige landwirtschaftliche Gebiete und sonstige Flächen
Sonderkultur Weinbau
Gewässer

Grenzen

	Regionsgrenze
	Gemeindegrenze

Regionale Siedlungsstruktur (Kap. 3)

	Mittelzentrum im Grundnetz (gem. LEP III)
--	---

Regionale Wirtschaftsstruktur (Kap. 4)

	Vorranggebiet Landwirtschaft
	Vorranggebiet Forstwirtschaft
	Genehmigte Abbaufläche
	Vorranggebiet Rohstoffsicherung
	Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung

Regionale Freiraumstruktur / Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (Kap. 5)

	Regionaler Grüngzug
	Grünzäsur
	Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz
	Vorranggebiet Wasserwirtschaft - Schwerpunkt Grundwasserschutz
	Vorranggebiet Wasserwirtschaft - Schwerpunkt Hochwasserschutz
	Vorranggebiet Windenergienutzung

Energieversorgung und Sendeanlagen

	Gasleitung
	Erdgasspeicher
	Produkteneleitung
	Sender
	Abfall- und Abwasserentsorgung
	Deponie
	Klärwerk

Regionale Infrastruktur und Technischer Umweltschutz (Kap. 6)

	Vorranggebiet Windenergienutzung
--	----------------------------------

Bestand Planung

Straßenverkehr	
	Großräumige Straßenverbindung (Kategorie I)
	Ausbaumaßnahme
	Überregionale Straßenverbindung (Kategorie II)
	Regionale Straßenverbindung (Kategorie III)
	Niveaufreie Anschlussstelle / Kreuzung

Schienenverkehr

	- - R - -	Regionale Schienenverbindung
	- - G - -	Güterverkehrsstrecke
	□ □	Bahnhof bzw. Haltepunkt

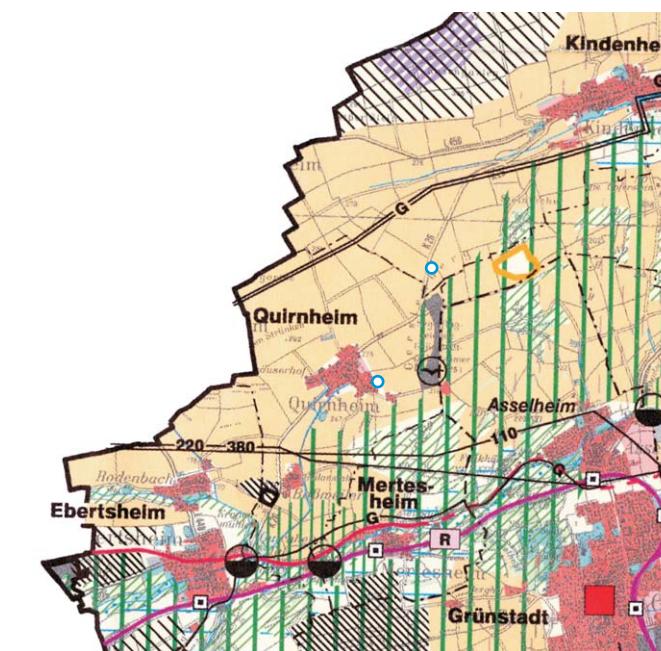


Abb. 4:

Auszug aus dem RROP 2004

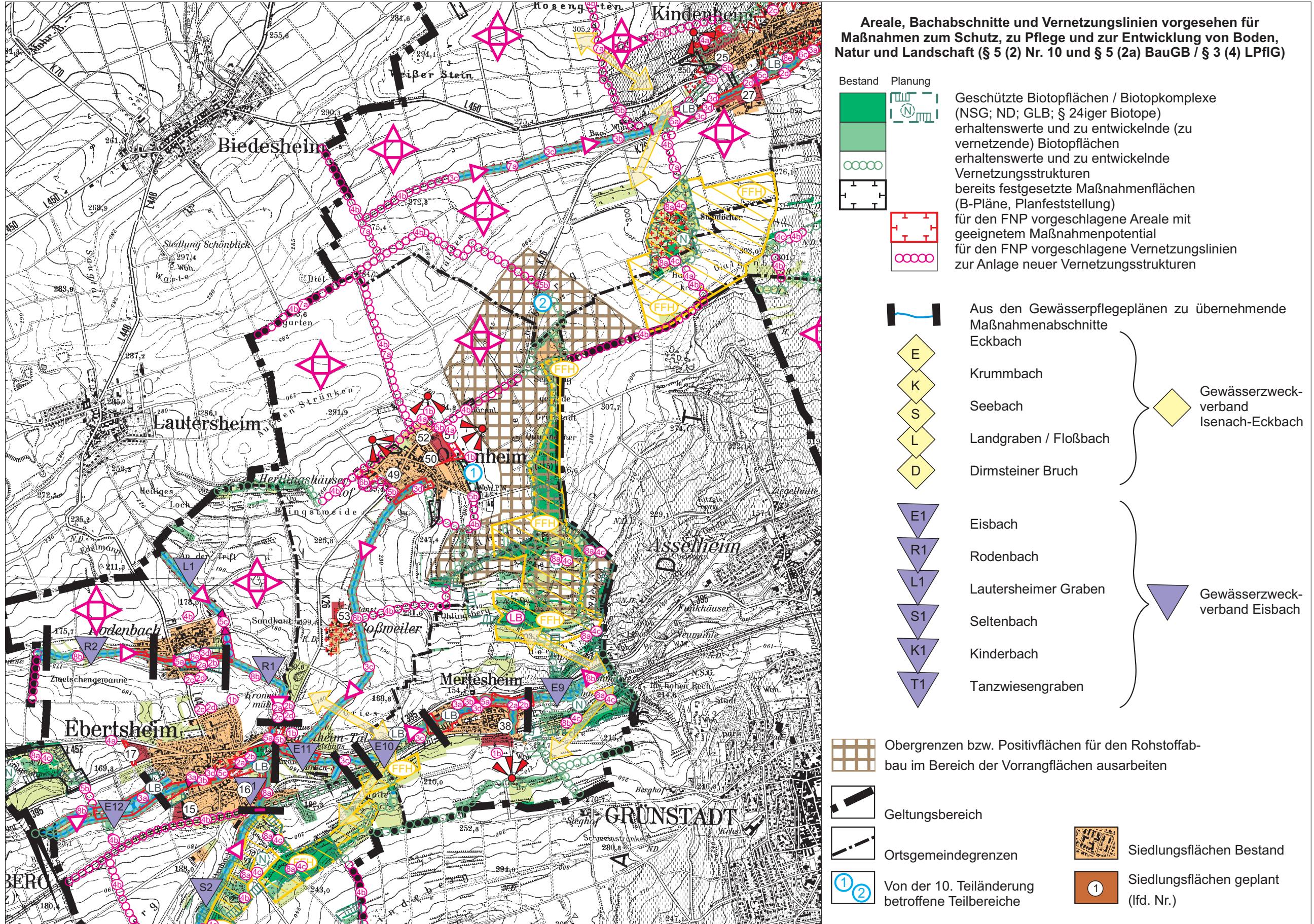


Abb. 5a:

Auszug aus dem Landschaftsplan zum FNP

Landespflegerische Zielvorstellungen

(Kompensations-)Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 5 (2) Nr. 10 und § 5 (2a) BauGB sowie § 2 und § 3 (4) LPfG)

Maßnahmenbündel für FNP		Einzelmaßnahmen		Maßnahmenbündel für FNP		Einzelmaßnahmen	
(1a)	Schwerpunkt exponierte Lagen Steihänge (insb. Haardtrand)	(1a)	Schutzbereichsausweisungen überprüfen, evtl. aktualisieren bzw. durch Ausweisung als geschützten Landschaftsbestandteil aktuelle Abgrenzungsmöglichkeiten schaffen	(4a)	Schwerpunkt neue Biotoptächen	(4a)	Ortsrandeingrünung zur Ortsrandgestaltung, zur Wohnraumfelderholung, als Puffer zur Landwirtschaft (Spritzmittel etc.) und als (Grün-)Korridorbiotop
(1b)		(1b)	Siedlungsstop (hangaufwärts), um Landschaftsbild zu schützen	(4b)		(4b)	funktional und standortangepasste Trittsstein- und Korridorbiototope zur Verkleinerung bzw. zur Schließung von Lücken in Vernetzungslinien
(1c)		(1c)	exponierte Lage, große Fernwirkung, Massierung vermeiden (brachliegenden) Grundstücke jeweils als Teil eines („dynamischen“) Waldrandes einstufen und pflegen (lassen)	(4c)		(4c)	Bestandschutz durch Erhaltungspflege und Erweiterungsbauw. Pufferflächen (u.a. Säume; Waldränder)
(2a)	Schwerpunkt Grünzäsur(en) Durchgrünung Grünkorridore	(2a)	Siedlungsstop, um Luftaustausch zu gewährleisten (Hangwinde, Talwinde, Kaittaufabfluß)	(5a)	Schwerpunkt Barrierefreibrücke	(5a)	technische Überwindungshilfen wie Amphibientunnel, Fischbrücke und Wildbrücke; vorhandene Brücken und Unterführungen umgestalten und einbinden
(2b)		(2b)	Siedlungsstop, um Ausbreitungs- und Wanderwege offen zu halten	(5b)		(5b)	Baumkreis, Verkehrsinseln, Spurwege etc. zur Verschärfung (z.T. auch verkehrsberuhigend)
(2c)		(2c)	Siedlungsstop (auch Bebauungssstop), um Landschaftsbild zu schützen (kein Siedlungsband, keine Massierung, Bestand durchlässig erhalten)	(5c)		(5c)	Kanalisierte oder verdoltete Bachabschnitte öffnen bzw. Barrierewirkung mindern
(2d)		(2d)	durch geeignete landespflegerische Maßnahmen die Funktion von Grünzäsuren und Grünkorridoren sichern und entwickeln (Ortsrandeingrünung, Vernetzungssstrukturen, Gärten)	(6a)	Schwerpunkt naturnahe Naherholung	(6a)	auf illegale Nutzungen bzw. bauliche Anlagen kontrollieren gegebenenfalls entfernen lassen, LBauO, § 4 (1) Nr. 4 LPfG
(3a)	Schwerpunkt Gewässerabschnittsrenaturierung	(3a)	Bestandschutz im Gewässerstandstreifen nur für legale bauliche Anlagen (d.h. illegale beseitigen lassen)	(6b)		(6b)	Sicherung historischer Kulturlandschaften und Ortsränder im Sinne des § 2 (1) Nr. 13 LPfG (evtl. durch Satzung)
(3b)	Gewässerabschnittsrenaturierung	(3b)	Festlegung eines Gewässerstandstreifens (im Siedlungsbereich mind. 10 m; außerhalb mind. 25 m); (Abschnittsweise) durch Satzung (LB gemäß § 20 (1) Nr. 2-3 LPfG)	(6c)	Förderung	(6c)	Entmischung und Lenkung durch Ausweisung von Bereich für Freizeit und Erholung mit weiterer Differenzierung durch Bebauungspläne
(3c)	Gewässerpfliegepläne berücksichtigen	(3c)	Pufferbereiche mit Nutzungsauflagen zum Schutz vor Einträgen / Schäden definieren und Einzelabschnitte für die (Selbst)Renaturierung des Gewässers vorsehen.	(7a)	umweltgerechter Landwirtschaft	(7a)	Förderflächen nach Lage und Qualität berücksichtigen und einbinden, Durchgrünung der Feldflur gemäß Landespflegeplan des RROP anstreben
(3d)		(3d)	Die Gewässerstandstreifen an oder innerhalb der (geplanten) Siedlungen sollten als Grünkorridore entwickelt und funktional in die Wohnraumfeld- bzw. Naherholung integriert werden.	(8a)	notwendige Fachplanungen	(8a)	(N) Aktualisierung bzw. neue Schutzgebietsverordnungen, neue Satzungen und B-Pläne (LB)
(3e)		(3e)	Natürliche Retentionsflächen erhalten und in geeigneten Bereichen verstärkt reaktivieren (u.a. vertragliche Regelungen mit den Landwirten)	(8b)		(8b)	Gewässerpfliege- und -entwicklungspläne fertigstellen, Umsetzung vorantreiben;
(3f)		(3f)	Wegerückbau beidseitig angelegter (versiegelter) Flurwege, die die Gewässer einengen und als Puffer ungeeignet sind	(8c)		(8c)	Rechtsverordnung Überschwemmungsgebiete auch am Eisbach;
(3g)		(3g)		(8d)		(8d)	Obergrenzen bzw. Positivflächen für den Rohstoffabbau im Bereich der Vorrangflächen ausarbeiten
(3h)		(3h)		(8e)		(8e)	Bebauungspläne für großflächige Gartenareale und andere intensive Freizeitanlagen auch im Außenbereich

Abb. 5b:

Maßnahmenvorschläge des FNP/LP

Teil B**Umweltbericht****1 Einleitung / Beschreibung des Planvorhabens**

Mit dem Änderungsbeschluss zur 10. Teiländerung des FNP wird auf den Wunsch der Ortsgemeinde reagiert, die bestehende Siedlungsfläche um rund 8 Bauplätze zu ergänzen, um die geordnete städtebauliche Entwicklung vorzubereiten und planungsrechtlich abzusichern.

1.1 Inhalt und die wichtigsten Ziele der 10. Teiländerung des FNP sowie Beschreibung der Darstellungen zu Art und Umfang der Nutzung am Standort sowie des Bedarfs an Grund und Boden

Da der FNP den ursprünglichen Bebauungsplan mit seiner Ortsrandeingrünung nachrichtlich übernommen hatte, muss mit der Änderung des Bebauungsplanes und Verkleinerung der Flächen zur Ortsrandeingrünung auch eine Änderung des FNP im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB erfolgen. Auch die geplante naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche wird in den FNP aufgenommen.

Nach erfolgter bauplanungsrechtlicher Neufassung des Ortsrandes am Asselheimer Weg mit der vorangegangenen Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Am Asselheimer Weg“ bedeuten die geplanten rund 8 neuen Bauplätze im rückwärtigen Bereich der 2 Häuser am Asselheimer Weg eine städtebaulich sinnvolle Abrundung bzw. Staffelung des damals neu gebildeten Ortsrandes. Ohne das Erfordernis großer Abstandsflächen ist es zweckmäßiger das städtebaulich sinnvolle Potenzial der dortigen Ortsrandlage zu nutzen als durch Festsetzung von Grün- und Ausgleichsflächen den nicht benötigten Abstand sicher zu stellen. Selbstverständlich ist die mit den ehemaligen Abstandsflächen ebenfalls festgesetzte Ausgleichsfunktion zu ersetzen und zu ergänzen, um den Eingriff durch die neuen Bauflächen zu kompensieren.

Bei rund 1,1 ha Geltungsbereich sind rund 0,45 ha Neuversiegelung durch Gebäude und Erschließung zu kalkulieren.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes, die für die 10. Teiländerung des FNP von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Für den Plan bedeutsame Ziele des Umweltschutzes ergeben sich aus den einschlägigen Fachgesetzen und der übergeordneten Landes- und Regionalplanung. Soweit formulierte Ziele für den FNP von Bedeutung sind, werden sie auch in Verbindung mit dem betroffenen Schutzgut genannt.

Von der Planung sind keine fachgesetzlichen Schutzausweisungen oder pauschal geschützten Biotope betroffen und indirekte Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

Auch dass Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG erfüllt werden, kann aufgrund der Gegebenheiten bzw. durch eine entsprechende Planung ausgeschlossen werden.

Da die bauliche Entwicklung innerhalb des Geltungsbereichs eines rechtsgültigen Bebauungsplanes erfolgt, bestehen keine Konflikte zu den regionalplanerischen Zielen der Raumnutzungskarte des Regionalen Raumordnungsplanes 2004 (s. Abb. 4).

Da die bauliche Entwicklung der Ortsgemeinde zurückhaltend und landschaftsangepasst erfolgt und zudem der erforderliche Ausgleich sicher gestellt wird, werden auch Ziele des Umweltschutzes wie sie im Baugesetzbuch und im Naturschutzrecht formuliert sind berücksichtigt.

Die geplante Ausgleichsfläche deckt sich zudem mit dem Ziel der Durchgrünung intensiv genutzter Landwirtschaftsflächen, wie es im Regionalplan und in der Planung vernetzter Biotopsystem formuliert ist.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden

2.1 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich der Planung - Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Die in der Ursprungsplanung als Puffer zur Landwirtschaft festgesetzte Grün- und Ausgleichsfläche wurde aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen und fiel brach. Weitere Maßnahmen sind nicht erfolgt. Aufgrund der vorangegangenen landwirtschaftlichen Nutzung und der jetzigen Lage zwischen Bebauung und Landwirtschaft haben sich dort keine sensiblen Arten angesiedelt. Die Fläche dient aber als Rückzugsraum und Trittssteinbiotop.

Aufgrund der Durchwegung wird die Fläche auch für die direkte Wohnumfelderholung genutzt. Für störanfällige, besonders oder streng geschützte Arten ist die Fläche daher ungeeignet. Die eigentlichen Erholungsräume befinden sich aber eher im Osten und Süden.

Ohne Baumpflanzungen ist die Wirksamkeit der Ortsrandeingrünung aktuell sehr begrenzt. Die Fläche selbst ist als Brachfläche nicht landschaftsbildprägend. Aufgrund der exponierten Lage ist der Standort aber sensibel bezüglich der Art der künftigen Nutzung.

Über die Versickerungsleistung hinaus ist die Fläche für den Wasserhaushalt nicht von besonderer Bedeutung.

Klimaökologisch ist die Fläche aufgrund der Lage an einem (sehr) steilen Hang kaum selber klimaktiv. Sie dient jedoch dem Kaltluftabfluss und damit der Durchlüftung der Siedlungsfläche. Aufgrund der Lage im umgebenden klimaökologischen Ausgleichsraum und aufgrund der geringen Größe der Ortsgemeinde sind aber keine nennenswerten Belastungen vorhanden.

Besondere, seltene Bodentypen, Böden mit Archivfunktion oder sonstige Besonderheiten sind nicht gegeben. Das Ertragspotential wird als sehr gering angegeben, die Erosionsgefährdung als mittel bis hoch.

Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht betroffen.

Folgende Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind zu berücksichtigen:

- Freie Bodenfläche dient als Vegetationsstandort bzw. ist Voraussetzung für die Ausbildung geeigneter Lebensräume für Pflanzen und Tiere sowie für die Schaffung geeigneter Erholungsräume für den Menschen.
- Freie Bodenfläche dient der Grundwasserregeneration einschließlich Filterfunktion.
- Die Pflanzbestände werden von unterschiedlichen Tierarten im Tages- oder Jahresrhythmus aufgesucht und haben für sie als (Teil-)Lebensraum Bedeutung. Die betroffenen Biotopflächen haben aber keine besondere Bedeutung im oder für den Naturraum als Ganzes, da sie weit verbreitet und überwiegend stark gestört sind. Die betroffenen Biotope sind nicht der limitierende Faktor für die Populationsentwicklung einzelner Arten.
- Alle offenen Vegetationsflächen sind für den kleinklimatischen Ausgleich bedeutsam.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

2.2.1 Bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden der bisher im Bebauungsplan festgesetzte Spielplatz und die Teile der Ausgleichfläche, die beansprucht werden, hergestellt werden. Für die der Ortsgemeinde auch regionalplanerisch zugestandene moderate Entwicklung (8 Bauplätze) müsste außerhalb des vorliegenden Bebauungsplanes an anderer Stelle Ersatz gefunden werden.

2.2.2 Bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung sind die nachfolgend beschriebenen Auswirkungen anzunehmen.

2.2.2.1 Zu erwartende Auswirkungen der Planung

Bei rund 1,1 ha Geltungsbereich sind rund 0,45 ha Neuversiegelung durch Gebäude und Erschließung zu kalkulieren.

2.2.2.2 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung sind die nach Bau- und Naturschutzrecht verpflichtend durchzuführenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie die Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Die teilweise Inanspruchnahme der bisherigen Ausgleichsfläche ist städtebaulich sinnvoll und landespflegerisch dann tolerierbar,

–wenn die bisher dort festgesetzte Ausgleichsfunktion angemessen ersetzt wird und

– wenn im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung die durch diese Flächen gesicherte Ortsrandeingrünung und Puffereigenschaft zu den benachbarten Landwirtschaftsflächen durch geeignete Maßnahmen, Abstände und Auflagen sowie durch eine landschaftsangepasste Bebauung gewährleistet bleibt.

Für verbleibende Defizite, die am Ort des Eingriffs nicht kompensiert werden können, macht der Landschaftsplan der VG Vorschläge (s. Abb. 4a und 5b). Im Bereich Quirnheim wären insbesondere Vernetzungsmaßnahmen in den ausgeräumten Gemarkungsteilen sinnvoll.

2.2.2.3 Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Bei Berücksichtigung der empfohlenen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind bis auf den nicht kompensierbaren Verlust freier Bodenfläche keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

2.2.2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich der 10. Teiländerung des FNP zu berücksichtigen sind

In Quirnheim gibt es keine anderen Entwicklungsflächen mit vergleichbarer städtebaulicher Eignung hinsichtlich Lage, Größe und Erschließungssituation. Eine Ausdehnung der Siedlungsfläche an anderer Stelle scheidet daher als Alternative aus. Dies umso eher, als große Areale um die Ortslage mit regionalplanerischen und anderen Restriktionen – u.a. Vorrangflächen für die Landwirtschaft – belegt sind.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Es mussten keine technischen Verfahren angewandt werden. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten.

3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt

Bei Umsetzung geeigneter Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die im verbindlichen Bauleitplanverfahren festgesetzten werden, sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Nach bereits erfolgter bauplanungsrechtlicher Neufassung des Ortsrandes am Asselheimer Weg mit der vorangegangenen Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Am Asselheimer Weg“ bedeuten die geplanten rund 8 neuen Bauplätze im rückwärtigen Bereich der 2 Häuser am Asselheimer Weg eine städtebaulich sinnvolle Abrundung bzw. Staffelung neu gebildeten Ortsrandes. In dieser Funktion und Wirkung ist die geplante Baufläche auch alternativlos. Die geringe Zahl der Bauplätze bedeutet auch keine über die der Ortsgemeinde zugestandenen Eigenentwicklung hinausgehende bauliche Entwicklung.

Im Zuge dieser vorangegangenen Änderung und Erweiterung wurde auch die Erforderlichkeit der in der Ursprungsplanung als Puffer zur Landwirtschaft festgesetzte Grün- und Ausgleichsfläche überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass eine so große Freifläche als Puffer nicht erforderlich und daher eine zusammenführende Ortsabrandung am Asselheimer Weg als Erschließungsstraße zweckmäßig ist.

Gleichwohl ist neben einer landschaftsangepassten Bauweise auch weiterhin eine angemessene Ortsrandeingrünung vorzusehen. Selbstverständlich ist die mit den Abstandsflächen ebenfalls festgesetzte Ausgleichsfunktion zu ersetzen und dann zu ergänzen, um den Eingriff durch die rund 0,45 ha Neuversiegelung durch Gebäude und Erschließung zu kompensieren. Hierzu wird im Zuge der 10. Änderung des FNP auch eine neue Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt.

Bei Umsetzung geeigneter Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die im verbindlichen Bauleitplanverfahren festgesetzten werden, sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen der beteiligten Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Abwägungsvorschläge

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Seitens der Behörden und sonstigen TÖBs wurden 25 Stellungnahmen abgegeben. Nachfolgend die 10 Stellungnahmen mit Anregungen sowie entsprechende Abwägungsvorschläge.

Nr.	Behörden und sonstige TÖBs	Abwägungsvorschlag
1	<p>Bundesnetzagentur Außenstelle Eschborn DLZ8 Auf der Ludwigshöhe 204 64285 Darmstadt Schreiben vom 07.05.2009</p> <p>Die Prüfung der zugesandten Planungsunterlagen ergab, dass theoretisch funktechnische Probleme mit der in Realisierung befindlichen nächst gelegenen ortsfesten Peilempfangs- und Messeinrichtung der Bundesnetzagentur (BNetzA) in Quirnheim auf dem Gerten-Berg (WGS 84 Koordinaten N 49°35'37" E 08°08'57") auf Grund der von dort aus innerhalb eines zwei Kilometer Radius befindlichen vorhandenen oder geplanten Bebauung möglich sind. Aus betrieblicher Sicht meiner Behörde sind die wichtigsten Parameter hierzu:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die räumlichen Entkopplung meiner o.g. technischen Einrichtungen (Entfernung, freie Sichtlinie, Fresnelzone) zu den Bauwerken, die vorhandene Morphologie und Topographie sowie die Bauwerkshöhen der vorhandenen und der geplanten Bebauung.• Eine „funktechnische Entkopplung“ zu Sendefunkanlagen. Hierfür wird zur elektromagnetischen Verträglichkeit der empfindlichen Empfangseinrichtungen einer Hochfrequenz - Schutzabstand für Sendefunkanlagen definiert (Telekommunikationsgesetz TKG §52 ff.). <p>Ich weise darauf hin, dass die Betreiber geplanter ortsfester Sendefunkanlagen (z.B. für GSM/UMTS Mobilfunk, Rundfunksender oder Richtfunkstrecken) verpflichtet sind, rechtzeitig vor Inbetriebnahme, einen Antrag zur Ausstellung einer Standortbescheinigung, gemäß der Verordnung zum Nachweis der Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV), bei meiner Behörde vorzulegen (siehe auch www.bnetza.de/V). Darüber hinaus wird bei neuen Bauwerken mit mehr als 20m Höhe eine Beeinflussung mit vorhandenen oder bereits in Planung befindlicher Richtfunkstrecken von der hierfür zuständigen Dienststelle der BNetzA dem</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Weder sind Sendefunkanlagen geplant noch Gebäude von über 20m Höhe. Zudem dürfte die Lage unterhalb der Bergkuppe Konflikte verhindern. Die genannten Genehmigungsvorbehalte bei der Errichtung von Sendefunkanlagen bleiben bestehen.</p>

Nr.	Behörden und sonstige TÖBs	Abwägungsvorschlag
	Referat 226 (Dienstsitz: Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin) geprüft. Sollten solche Gebäude geplant werden, bitte ich um frühzeitige Information.	
2	<p>Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) – Rheinpfalz Breitenweg 71 67435 Neustadt a.d.W. Schreiben vom 13.05.2009</p> <p>Die geplante Ausgleichsfläche liegt im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Kindenheim. Der von uns im Rahmen der Flurbereinigung noch zu erstellende Wege- und Gewässerplan liegt zurzeit noch nicht vor. Das vorhandene Wegenetz, die Flurstücksgrenzen und die Zuschnitte der Flurstücke können sich daher, auch in dem mit der Ausgleichsfläche überplanten Bereich, verändern. Die Schaffung von Zwangspunkten, die einer zweckmäßigen Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes entgegenstehen, ist daher insbesondere im Interesse der Landwirtschaft zu vermeiden.</p> <p>Unter Berücksichtigung des Vorgenannten bestehen keine weiteren Bedenken gegen die vorgelegte 10. Teiländerung des Flächennutzungsplanes.</p>	<p>Der Anregung wird nicht stattgegeben</p> <p>Formal ist der FNP nicht parzellenscharf. Es werden daher auch keine Zwangspunkte geschaffen sondern gemäß § 5 BauGB nur die Art der Bodennutzung in ihren Grundzügen geregelt. Plangrundlage können aber nur die derzeitigen Flurstücksgrenzen sein. Das DLR hat keinen aus Sicht des Amtes geeigneteren Vorschlag zur Neuabgrenzung gemacht. Zudem wurden auf dem Areal bereits Maßnahmen umgesetzt, so dass der FNP hier der Anpassung an den Status Quo dient. Es besteht aber die Möglichkeit, im weiteren Verfahren auf Anregungen des DLR zu reagieren.</p>
3	<p>Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Archäologie, Schreiben vom 31.12.2007</p> <p>In der Fundstellenkartierung sind im unmittelbaren Bereich der o.g. Maßnahme keine archäologischen Fundstellen verzeichnet.</p> <p>Es ist jedoch nur eine geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen prähistorischen Denkmale bekannt, daher sind folgende Punkte zu beachten:</p> <p>Bei der Vergabe der Erdarbeiten hat der Bauträger/ Bauherr die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, uns zu gegebener Zeit rechtzeitig den Beginn der Arbeiten anzugeben, damit wir diese, sofern notwendig, überwachen können.</p> <p>Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, Nr. 10, Seite 159ff) hinzuweisen. Danach ist jeder zutagekommende archäologisch Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.</p> <p>Absatz 1 und 2 entbinden Bauträger / Bauherren jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der Direktion Landesarchäologie.</p> <p>Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit sie ihre Ret-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Anregung wird stattgegeben</p> <p>Eine Übernahme der Punkte in den Bebauungsplan wird als Empfehlung in die Begründung aufgenommen.</p>

Nr.	Behörden und sonstige TÖBs	Abwägungsvorschlag
	tungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen kann. Die Punkte 1 – 4 sind in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen. Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht die Stellungnahme der Direktion Landesdenkmalpflege zu den Baudenkmalern.	
4	Kreisverwaltung Bad Dürkheim Abteilung Bauen und Umwelt Referat: Untere Abfallbehörde und Untere Wasserbehörde Schreiben von 07.05.2009 Aus Sicht der Unteren Abfallbehörde / Unteren Wasserbehörde bestehen gegen die Änderung des FNP keine Bedenken, sofern etwaige Äußerungen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd- Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz hierzu entsprechende Berücksichtigung finden	Kenntnisnahme Es wir auf die Stellungnahmen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd- Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz verwiesen.
5	Kreisverwaltung Bad Dürkheim Abteilung: Bauen und Umwelt Referat: Untere Naturschutzbehörde Schreiben vom 13.05.2008 Die 10. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land erfolgt im Rahmen eines Parallelverfahrens mit der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan „Am Assel heim er Weg, Änderungsplan III, Erweiterungsplan II“) in Quirnheim. Zu einem Entwurf dieses Bebauungsplanes hatten wir mit Schreiben vom 06.01.2009 Stellung genommen und darauf hingewiesen, dass dieser bislang nicht den naturschutzrechtlichen Anforderungen genügt. Da die in dieser Stellungnahme enthaltenen Aussagen in Teilen auch für die Flächennutzungsplanänderung relevant sind, verweisen wir insoweit auf unsere o.g. Stellungnahme. Darüber hinaus sind uns bei der Durchsicht der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes folgende Punkte aufgefallen: – Es wird behauptet, dass Lebensräume besonders geschützter bzw. streng geschützter Arten im Sinne des § 42 BNatSchG nicht betroffen seien. Ein Beleg für diese Behauptung wird nicht geliefert, wir gehen davon aus, dass keine entsprechenden Untersuchungen stattfanden. Im Gegensatz zu den Planverfassern halten wir eine Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen aus rechtlicher Sicht (§§ 42 und 43 BNatSchG) für zwingend erforderlich. Das in Rede stehende Gelände ist durchaus in der	Kenntnisnahme Relevant nur im Bebauungsplanverfahren Kenntnisnahme Die Stellungnahme zum Bebauungsplan enthält jedoch keine zusätzlichen für den FNP relevanten Aussagen. Es werden nur die in der Stellungnahme zum FNP gemachten Anregungen für die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert. Diese Konkretisierung bis hin zur Ausführungsplanung ist jedoch für die vorbereitende Bauleitplanung nicht relevant. Der Anregung wird nicht stattgegeben Der Sachverhalt wird in der Begründung nicht allein durch den Satz auf S. 3 dargestellt. Dieser ist im Kontext zu sehen und im zuständigen Umweltbericht heißt es ausführlicher und erklärend auf Seite 13: „Aufgrund der vorangegangenen landwirtschaftlichen Nutzung und der jetzigen Lage zwischen Bebauung und Landwirtschaft haben sich dort keine sensiblen Arten angesiedelt. ... Aufgrund der Durchwegung wird die Fläche auch für die direkte Wohnumfelderholung genutzt. Für störanfällige, besonders oder streng geschützte Arten ist die Fläche daher ungeeignet.“

Nr.	Behörden und sonstige TÖBs	Abwägungsvorschlag
	<p>Lage, heimischen Vogelarten, aber auch Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie (z.B. Fledermäuse und Zauneidechse) geeigneten Lebensraum zu bieten. Entsprechende Untersuchungen sind daher aus rechtlichen wie aus fachlichen Gründen erforderlich (dies gilt insbesondere im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung).</p> <p>– Unter 2.2.1 prognostiziert der Planer, dass bei Nichtdurchführung der jetzt beabsichtigten Maßnahmen der derzeitige Umweltzustand erhalten bliebe. Wir gehen davon aus, dass die Ortsgemeinde dieser Behauptung im Hinblick auf ihre Verpflichtungen zur Durchführung der seit langem ausstehenden Kompensationsmaßnahmen widersprechen möchte.</p> <p>– Wir weisen darauf hin, dass ein erheblicher Teil der als Ausgleichsfläche vorgesehenen F-Plan-Änderung Nr. II bereits für den Bebauungsplan „Am Asselheimer Weg, Änderungsplan II, Erweiterungsplan I“ verbraucht wurde. Hierzu wurde seinerzeit ein städtebaulicher Vertrag zwischen Ortsgemeinde und Kreisverwaltung geschlossen, der die Entwicklung einer artenreichen Magerwiese mit jährlicher Mahd und Abtransport des Mähguts vorsieht.</p> <p>– Eine die o.g. Aussagen berücksichtigende Überarbeitung des Änderungsentwurfes halten wir für erforderlich. Wir bitten um erneute Beteiligung im Rahmen des § 4 Abs. 2 BauGB.</p>	<p>Daher wird auf Seite 11 gefolgt und nicht behauptet: „Auch dass Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG erfüllt werden, kann aufgrund der Gegebenheiten bzw. durch eine entsprechende Planung ausgeschlossen werden.“ Es wird gar nicht gänzlich ausgeschlossen, dass relevante Lebensräume bzw. Arten betroffen sein könnten. Es wird aber gefolgt, dass durch eine entsprechende Planung vermieden werden kann, dass die Verbotstatbestände erfüllt werden. Dies ist unter Berücksichtigung der Gegebenheiten und der Möglichkeiten zur Vermeidung und zum Ausgleich im Sinne des § 42 Abs. 5 BNatSchG auch gerechtfertigt. Weitergehende Untersuchungen sind auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung, die noch kein Baurecht schafft, dann nicht erforderlich.</p> <p>Der Anregung wird stattgegeben Mehrfach wird ja darauf hingewiesen (u.a. unter Pkt. 2.2.2.2), dass Basis der Beurteilung die dort festgesetzte Ausgleichmaßnahme ist.</p> <p>Kenntnisnahme Nur für den Bebauungsplan relevant.</p> <p>Der Anregung wird stattgegeben Die Begründung wird in den erforderlichen Teilen aktualisiert.</p>
6	<p>Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Karl-Helffrich-Straße 22 67433 Neustadt a.d.W. Schreiben vom 06.05.2009</p> <p>Da es sich hier nur um eine Teiländerung des Flächennutzungsplanes handelt, Änderung der Bauleitplanung, bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Ortsgemeinde Quirnheim.</p> <p>Bei der Überprüfung auf Altablagerungsflächen anhand der uns vorliegenden Unterlagen konnten von uns keine Altablagerungsflächen innerhalb des Plangebietes festgestellt werden.</p> <p>Im weiteren ist zu überprüfen, inwieweit Flächen von Altstandorten, innerhalb des Plangebietes vorhanden sind. Hierzu können sich aus den bisherigen Nutzungen Anhaltspunkte</p>	<p>Kenntnisnahme Der Änderungsbereich liegt in einem rechtsgültigen Bebauungsplan, so dass keine neuen Erkenntnisse zu erwarten sind.</p>

Nr.	Behörden und sonstige TÖBs	Abwägungsvorschlag
	<p>für Belastungen des Bodens, der Bodenluft oder des Grundwassers ergeben. Für vorhandene Verdachtsflächen ist eine Gefährdungsabschätzung durchzuführen und das weitere Vorgehen mit den zuständigen Behörden abzustimmen. Sollten Hinweise auf das Vorhandensein einer Altablagerung oder einen Altstandort bestehen oder sich ergeben, so bitten wir um unverzügliche Mitteilung an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Neustadt a.d. Weinstraße. Das Altablagerungskataster wird dort gemäß § 20 (1) LaBfWAG fortgeschrieben. Konkretere Angaben zur Regenwasserbewirtschaftung der Wasserversorgung und der anfallenden Schmutzwasserentsorgung, erfolgen bei den Bauantragstellungen</p>	Kenntnisnahme
7	<p>Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Regionalstelle Gewerbeaufsicht Karl-Helffrich-Straße 22 67433 Neustadt a.d.W. Schreiben vom 11.05.2009</p> <p>Bei dem zu Bauzwecken festgelegten Gebiet in der Ortsrandlage von Quirnheim werden immisionsschutzrechtliche Belange berührt. Bei weiteren Planungen sollte im Rahmen eines Fachgutachtens geprüft werden, in wie weit die in der Nachbarschaft angesiedelten landwirtschaftlichen Betriebe bei dem neu ausgewiesenen Baugebiet zu Beeinträchtigungen führen. Im Untersuchungsgebiet sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine eigenen Planungen beabsichtigt.</p>	<p>Kenntnisnahme Die erfolgt im Bebauungsplanverfahren.</p>
8	<p>Verbandsgemeindeverwaltung Grünstadt-Land FB 4 – Kommunale Betriebe Im Haus Schreiben vom 18.05.2009</p> <p>Der südwestliche Anlieger hat die Grundstücke Plan Nrn. 372/9 und 372/10 von der Ortsgemeinde erworben. Diese Grundstücke werden mit der herzustellenden Straße zweiterschlossen und somit ebenfalls beitragspflichtig. Wir bitten Sie darauf zu achten, dass die Grundstücke an der Ostseite der geplanten Straße nicht beitragspflichtig werden, d.h. dass sie rechtlich und/oder tatsächlich verhindert sind die Erschließungsanlage zu erreichen.</p>	<p>Kenntnisnahme Relevant nur im Bebauungsplanverfahren.</p>
	Anerkannte Landespflegeorganisationen	
9	<p>Beirat für Naturschutz & BUND-Kreisgruppe DÜW Weisenheim / Sand Schreiben vom 23.05.2009 i.V.m. Schrieben vom 05.12.2008</p> <p>Am 05.12.08 hatten wir Ihnen ein Schreiben</p>	Kenntnisnahme

Nr.	Behörden und sonstige TÖBs	Abwägungsvorschlag
	<p>zum Bebauungsplan „Am Asselheimer Weg, Änderungsplan III“ der Ortsgemeinde Quirnheim zugesandt, in welchem wir unsere Ablehnung des B-Plans darlegten. Folgerichtig möchten wir uns nun auch gegen die entsprechende Änderung des FNP aussprechen.</p> <p>Zusätzliche Bebauungswünsche einzelner Ortsgemeinden im Offenland sollten sehr restriktiv gehandhabt und im Regelfall nicht mehr zugelassen werden. Der vorgesehene Plan will sogar eine Kompensationsfläche, die im Rahmen früherer Bebauungen geschaffen werden musste, teilweise bebauen. Das ist ein unschöner Vorgang.</p> <p>Bei dieser Gelegenheit fiel auf, dass sich innerhalb dieser Kompensationsfläche ein Wirtschaftsweg befindet. Dieser wurde offensichtlich von der Gemeinde, die eigentlich für die Einhaltung des vereinbarten guten ökologischen Zustands der Fläche verantwortlich ist, geduldet.</p> <p>Der vorgelegte Planentwurf widerspricht dem gültigen Flächennutzungsplan; die Verbandsgemeinde sollte ihren Flächennutzungsplan ernst nehmen, und keine darüber hinaus gehenden Bebauungen erlauben.</p> <p>Der Planentwurf widerspricht auch dem Regionalen Raumordnungsplan (RROP) Rheinpfalz, der hier eine „sonstige landwirtschaftliche Fläche“ ausweist, aber kein Baugebiet.</p> <p>Die Bebauung/Versiegelung soll laut Plan so stark verdichtet werden dürfen, dass über die vorgesehene GRZ von 0,4 hinaus auch noch (nach oben offen?) Überbauungen mit „Nebenanlagen“ möglich sind. Dies erscheint uns ein seltsamer „Freibrief zu sein, den wir selten in B-Plänen sahen.</p> <p>Die Kompensationsfläche ist äußerst dürfzig dargestellt worden. Befindet sie sich wirklich in einem geprüften und anerkannten Ökokonto?</p>	<p>Der Anregung wird nicht stattgegeben Es handelt sich hier weniger um eine bauliche Erweiterung in das Offenland sondern eher um eine sinnvolle Abrundung des Ortsrandes, die aufgrund immissionsschutzrechtlicher Abstandsverpflichtung vorher so nicht möglich war. Nur deshalb wurde diese baulich nicht nutzbare Fläche auch als Teil der Kompensationsmaßnahmenfläche des dortigen Baugebietes genutzt. Selbstverständlich müssen alle bereits bestehenden Ausgleichsverpflichtungen auch im Zuge der Änderung erfüllt werden.</p> <p>Kenntnisnahme Kein Belang in der Flächennutzungsplanung.</p> <p>Der Anregung wird nicht stattgegeben Wenn ein Bebauungsplan nicht im Einklang steht mit dem FNP kann dieser nach § 8 Abs. 3 BauGB parallel geändert werden. Dies erfolgt derzeit. Die 8 neuen Bauplätze an dem in FNP vorgegebenen Baugebiet stehen auch nicht im Widerspruch zu der dem Ort damals zugestandenen Entwicklung.</p> <p>Der Anregung wird nicht stattgegeben Die 8 neuen Bauplätze liegen innerhalb des bereits genehmigten Baugebietes.</p> <p>Kenntnisnahme Kein Belang des FNP als der vorbereitenden Bau- leitplanung. Durch § 19 Abs. 4 der BaunVO wird die Überbauung mit Nebenanlagen gesetzlich begrenzt.</p> <p>Kenntnisnahme Kein Belang des FNP als der vorbereitenden Bau- leitplanung.</p>
10	<p>Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V. Vereinigung der Jäger Schreiben vom 09.06.2009</p> <p>Nach eingehender Prüfung durch unseren ehrenamtlichen Mitarbeiter vor Ort können wir Ihnen mitteilen, dass gegen die im Betreff genannte Maßnahme seitens des Landesjagd Verbandes Rheinland-Pfalz keine grundlegenden Bedenken bestehen, wenn der östliche Teil der Ausgleichsfläche zu 40 % mit Sträuchern bepflanzt wird, um der wild lebenden</p>	<p>Kenntnisnahme Kein Belang des FNP als der vorbereitenden Bau- leitplanung.</p>

Nr.	Behörden und sonstige TÖBs	Abwägungsvorschlag
	Tierwelt Deckung zu errichten. Die Be-pflanzung soll abseits der Straße (K 26) entstehen, um hier nicht einen Unfallschwerpunkt zu errichten.	
	Keine Einwände keine Anregungen	
11	DB Services Immobilien GmbH, Nieder-lassung Frankfurt Eingang 28.05.09 Keine Anregung	
12	Deutsche Telekom AG T-Com Technische Infrastruktur Nieder-lassung Südwest PTI 12 Produktionsmanagement Eingang 15.05.2009 Keine Anregung	
13	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken Eingang 06.05.2009 Keine Anregungen	
14	Handwerkskammer der Pfalz Am Altenhof 15 67655 Kaiserslautern Eingang 20.05.2009 Keine Anregungen	
15	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH Eingang 05.05.2009 Keine Einwände und keine Anregungen	
16	Kreisverwaltung Bad Dürkheim Abt. Gesundheitsamt Neumayerstraße 10 67433 Neustadt a.d.W. Eingang 06.05.2009 Keine Anregungen	
17	Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz 55133 Mainz Eingang 14.05.2009 Keine Anregungen	
18	Landesbetrieb für Mobilität Worms Eingang 05.05.2009 Keine Anregungen	
19	Landwirtschaftskammer Rheinland- Pfalz Weinbauamt Abteilung Raumordnung Eingang 07.05.2009 Keine Anregungen	
20	Pfalzwerke AG Kurfürstenstraße 29 67061 Ludwigshafen Eingang 08.05.2009 Keine Anregungen	

Nr.	<u>Behörden und sonstige TÖBs</u>	<u>Abwägungsvorschlag</u>
21	PLEdoc GmbH 45312 Essen Eingang 18.05.2009 Keine Anregungen	
22	Saar Ferngas Transport GmbH Abteilung DO Eingang 26.05.2009 Keine Anregungen	
23	Wehrbereichsverwaltung West, Außenstelle Wiesbaden Moltkering 9 65189 Wiesbaden Eingang 06.05.2009 Keine Anregungen	
24	Schutzbund Deutscher Wald Richard-Müller-Straße 11 67823 Obermoschel Eingang 19.05.2009 Keine Anregungen	
25	Pfälzerwald-Verein e.V. Geschäftsstelle des Hauptvorstands Eingang 11.05.2009 Keine Anregungen	

Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen der beteiligten Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden aus der Offenlage und die Abwägungsvorschläge

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Seitens der Behörden und sonstigen TÖBs wurden 23 Stellungnahmen abgegeben. Nachfolgend die 11 Stellungnahmen mit Anregungen sowie entsprechende Abwägungsvorschläge.

	<u>Behörden und sonstige TÖBs</u>	<u>Abwägungsvorschlag</u>
1	Kreisverwaltung Bad Dürkheim Abteilung: Abfallwirtschaftsbetrieb Postfach 1562 67089 Bad Dürkheim <i>Schreiben vom 22.12.2009:</i> Stellungnahme des beauftragten Abfall-Entsorgungsunternehmens: Die Planstrasse ist mit den Müllsammelfahrzeugen bis zum Wendeplatz zu befahren. Einer Entsorgung steht, wenn keine geparkten Pkw's abgestellt werden, nichts im Wege.	Kenntnisnahme
2	Kreisverwaltung Bad Dürkheim Abteilung: Bauen und Umwelt – Untere Wasserbehörde Postfach 1562 67089 Bad Dürkheim <i>Schreiben vom 08.12.2009:</i> Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 27.11.2009 teilen wir Ihnen mit, dass seitens der Kreisverwaltung Bad Dürkheim als Untere Wasserbehörde und Untere Abfallbehörde gegen den o.a. Satzungsentwurf keine Bedenken bestehen, sofern etwaige Bedenken der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz liegen nicht vor.	Kenntnisnahme Bedenken der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz liegen nicht vor.
3	Landwirtschaftskammer Rheinl.-Pfalz Postfach 10 07 20 67407 Neustadt a.d.W.. <i>Schreiben von 02.12.2009:</i> Verweis auf die Anregungen zum Bebauungsplanentwurf Quirnheim – „Am Asselheimer Weg, Änderungsplan III., Erweiterungsplan II“ (Az. 14-04-03) vom 22.07.09. <i>Stellungnahme vom 22.07.2009:</i> Bezüglich der o.a. Bauleitplanung werden von hier aus keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen. Im aktuellen Planentwurf wird auf der planextern vorgesehenen Ausgleichsfläche mittlerweile jedoch eine Änderung der	Kenntnisnahme Relevant nur im Bebauungsplanverfahren.

	Behörden und sonstige TÖBs	Abwägungsvorschlag
	Bepflanzung ersichtlich. Diese riegelt das derzeit ackerbaulich genutzte Flurstück 1986 zu dem östlich verlaufenden Wirtschaftsweg vollständig ab. Nachdem auf der gegenüberliegenden Seite entlang der K 26 bereits ein Grünstreifen mit Baumreihen vorhanden ist, wäre eine Erschließung so nicht mehr möglich. Insofern wird angeregt die erforderliche Pflanzfläche parallel zu den bereits im Nordwestabschnitt festgesetzten Kompensationsflächen anzulegen.	
4	Struktur- und Genehm.-direktion Süd Regionalstelle Gewerbeaufsicht Karl-Helffrich-Straße 22 67433 Neustadt a.d.Weinstr. <i>Schreiben vom 02.12.2009:</i> Verweis auf das Schreiben vom 11.05.2009, Az.: 5/60,0/09/96/Sto. <i>Stellungnahme vom 11.05.2009:</i>	Kenntnisnahme Verweis auf die diesbezügliche bereits erfolgte Abwägung: Relevant nur im Bebauungsplanverfahren.
5	Verband Region Rhein-Neckar Postfach 10 26 36 68026 Mannheim <i>Schreiben vom 14.01.2010:</i> Der Verband teilt die Einschätzung in der Begründung der 10. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land, dass die vorliegende Planung eine städtebaulich sinnvolle Ab rundung des Ortsrandes der Gemeinde Quirnheim im Bereich des „Asselheimer Weges“ darstellt. Auch können die dadurch entstehenden 8 zusätzlichen Baugrundstücke als konform mit der an dem Eigenbedarf der ortsansässigen Bevölkerung zu orientierenden Siedlungsentwicklung eingestuft werden. Von daher bestehen unsererseits gegen die FNP-Teiländerung keine Bedenken. Wir gehen jedoch davon aus, dass damit der Wohnbauflächenbedarf der Gemeinde mit rund 700 Einwohnern bis zum Planungshorizont des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar 2020 gedeckt werden kann.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Nicht relevant für das hier zu behandelnde FNP-Änderungsverfahren. Durch die Verbandsgemeinde ist beabsichtigt, voraussichtlich im Jahr 2011/2012 die nächste Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes durchzuführen. Erst in diesem Verfahren ist unter Berücksichtigung aller Belange in der Planungshoheit der Verbandsgemeinde über die Entwicklungsoptionen der einzelnen Ortsgemeinden zu entscheiden.
6	Verbandsgemeindeverwaltung Grünstadt-Land FB 4 Kommunale Betriebe - Abwasser, Wasser, Strom I 4.4 Weitere Betriebs- zweige - Beitragswesen im Hause <i>Schreiben vom 28.12.2009:</i> Verweis auf Schreiben vom 19.11. 2009 + 18.05.2009	Kenntnisnahme Verweis auf die diesbezügliche bereits erfolgte Abwägung: Relevant nur im Bebauungsplanverfahren.

	Behörden und sonstige TÖBs	Abwägungsvorschlag
7	<p>Verbandsgemeindewerke Grünstadt-Land Abteilung: Abwasserbeseitigung, Wasserversorgung Industriestr. 11 67269 Grünstadt</p> <p>Schreiben vom 01.01.2010: Im August 1997 wurde die Entwurfsplanung für die Kanalisation und Oberflächenentwässerung im Neubaugebiet „Am Asselheimer Weg“ von Ingenieurbüro Asal Kaiserslautern erstellt. Die Erschließung des NBG war in zwei Bauabschnitten vorgesehen, wobei der erste Bauabschnitt zur Ausführung kam. Das vorhandene Baugebiet wird im konventionellen Trennverfahren entwässert. Das anfallende Schmutzwasser wird in die örtliche Mischwasserkanalisation eingeleitet und in der Gemeinschaftskläranlage in Quirnheim/Tal (bei Mertesheim) gereinigt. Die Ableitung des Oberflächenwassers erfolgt in einem Regenwasserkanal, das in die südlich der Ortslage Quirnheim gelegenen Rückhaltebecken zur Versickerung eingeleitet wird. Das anfallende Niederschlagswasser von den nordöstlich des Baugebietes liegenden landwirtschaftlichen Flächen (Außeneinzugsgebiet), wird durch die bestehende Anlage von Retentions- bzw. Sickermulden des Baugebiets von der normalen Regenwasserkanalisation ferngehalten. Die vorliegende Planung des Bebauungsplan „Am Asselheimer Weg“, Änderungsplan III, Erweiterungsplan II, greift in die vorhandene Retentionsmulde (Sickermulde) ein. Auf Grund der bestehenden Topographie kann es zu einer Konzentration von Außengebietswasser am Tiefpunkt der Mulde kommen. Aus unserer Sicht ist die entfernte Retentionsmulde (Sickermulde) wieder neu herzustellen.</p> <p>Nach örtlicher Überprüfung wurde festgestellt, dass die 1997 südlich der Ortslage geplanten und auch ausgeführten Rückhaltebecken R1 und R2, das Rückenhaltebecken R2, vor Ort verfüllt wurde. Das Büro Arcadis wird im Zuge der Planung das Gesamtvolume der Becken überprüfen. Das geplante Neubaugebiet „Am Asselheimer Weg“. Änderungsplan III, Erweiterungsplan II, wird grundsätzlich im qualifizierten Trennsystem entwässert. Das anfallende Schmutzwasser wird entlang der Planstraße gesammelt und im Asselheimer Weg, an das bestehende Kanalnetz angeschlossen. Der Regenwasserkanal verläuft ebenfalls entlang der Planstraße bis zum Asselheimer Weg, dann im Seitenstreifen des Asselheimer Weges bis zur Ritter-Merz-Straße und schließt dort an den vorhandenen Regen-</p>	<p>Kenntnisnahme Relevant nur im Bebauungsplanverfahren</p>

	Behörden und sonstige TÖBs	Abwägungsvorschlag
	wasserkanal bei Schachtnummer 37947910 an. Das Büro Arcadis aus Kaiserslautern wird nach Rechtskraft hierfür im Auftrag der VGWerke die Kanalisation und Oberflächenentwässerungsplanung erstellen. Die Wasserversorgung kann an die vorhandene Wasserleitung im Asselheimer Weg angeschlossen werden.	
	Anerkannte Landespflegeorganisationen	
8	BUND-Kreisgruppe DÜW & Beirat für Naturschutz Eyersheimer Mühle 3 67256 Weisenheim / Sand Schreiben vom 17.12.2009 Bei der Abwägung der Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde, sowie des BUND, wurde, wie aus den Unterlagen hervorgeht, deren Anregungen weitgehend nicht stattgegeben. Dies ist umso unverständlich, als sich die Gemeinde aus unserer Sicht in der Vergangenheit im Umgang mit der in Frage stehenden Kompensationsfläche (die jetzt bebaut werden soll) nicht gerade korrekt verhalten hat. Sie hat die Auflagen aus dem letzten B-Plan nicht umgesetzt, die Fläche brach liegen lassen, und sogar einen durch die Fläche verlaufenden Weg geduldet. Dieser „illegal“ Weg wird dann bei der Antwort auf die Anregung der Kreisverwaltung sogar noch als Grund für das (angebliche?) Nichtvorkommen sensibler Arten herangezogen. Es würde der Rechtssicherheit zuwiderlaufen, wenn dieses unkorrekte Verhalten nicht sanktioniert, sondern sogar noch durch das Zulassen weiterer Bauplätze „belohnt“ würde. Politisch korrektes Verhalten muss in den Gemeinden beginnen, sonst können wir es auch in den „höheren Chargen“ der Politik nicht erwarten. Wir möchten daher die Kreisverwaltung, die dieses Schreiben zur Kenntnis erhält, bitten, die Angelegenheit einer übergeordneten Kontrollinstanz (Kommunalaufsicht?) zur Überprüfung geben.	Der Anregung wird nicht stattgegeben In der Begründung zur FNP-Änderung ist dargelegt, dass die Inanspruchnahme der bisherigen Ausgleichsfläche städtebaulich begründbar und sinnvoll ist. Die Überplanung von Ausgleichsflächen ist wie die Überplanung von anderen Grünflächen oder auch Kleingartenanlagen nicht verboten sondern rechtens. Im vorliegenden Fall wird ausgeführt, dass sie aber nur dann landespflegerisch toleriert werden kann, wenn die bisher dort festgesetzte Ausgleichsfunktion angemessen ersetzt wird. Keiner wird „belohnt“, wenn eindeutig der Ersatz für die dort bisher festgesetzten Maßnahmen verlangt wird, unabhängig davon ob und wie diese Festsetzung bislang umgesetzt wurde oder nicht. Beim Artenschutz wird allerdings allein der Status Quo beurteilt, unabhängig davon, welcher Zustand dort planungsrechtlich zulässig oder zu erwarten wäre. Die konkrete Umsetzung und die Ausführungsplanung sind auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht relevant. Allerdings hat der LP zum FNP, wenn er wie im vorliegenden Fall als Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahme Typ 4a die Ortsrandeingrünung empfohlen hat, immer auch die Funktion der Wohnnumfelderholung benannt. Es wäre widersinnig in Ortsrandlage Biotopflächen anzulegen, die mit den angrenzenden Wohnbauflächen unverträglich wären. Die Erholungsfunktion ist dort ebenso Aufgabe wie die Eingrünung im Landschaftsbild und die Schaffung von Lebensräumen, die aber mit der Erholungsfunktion kompatibel sein müssen. Hierzu zählt auch die Möglichkeit der Durchwegung ggf. sogar mit Bänken etc..
9	GNOR Süd Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V. Wallgasse 16 67433 Neustadt/W. Schreiben vom 19.01.2010: Die erste CD, die Sie mir zu obigem Thema schickten, konnte nicht geöffnet werden. Sie veranlassten auf meine Bitte eine zweite CD, die	Kenntnisnahme Siehe dort

	Behörden und sonstige TÖBs	Abwägungsvorschlag
	geöffnet und kopiert werden konnte. Diese CD enthielt bereits Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde Bad Dürkheim und der SGD-Süd. Wir möchten uns diesen Stellungnahmen anschließen.	
10	Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V. - Vereinigung der Jäger Fasanerie 55457 Gensingen <p><i>Schreiben vom 12.01.2010:</i> Nach eingehender Prüfung durch unseren ehrenamtlichen Mitarbeiter vor Ort können wir Ihnen mitteilen, dass gegen die im Bezug genannte Maßnahme seitens des Landesjagdverbandes Rheinland-Pfalz keine grundlegenden Bedenken bestehen.</p> <p>Die dritte Änderung des Bebauungsplanes bezieht sich auf den östlichen Bereich der Ortsgemeinde Quimheim. Hier wurde die bebaute Fläche vergrößert. Die im Plan eingezeichnete Fläche entlang der Kreisstraße Richtung Kindenheim (K 26), die als Ausgleich geltend gemacht wird, befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde Kindenheim. Die Angabe im Änderungsplan, dass hier 10.800 m² Ausgleichsfläche entstehen (Flurstück 1986), muss im Plan geändert und festgelegt werden, dass die Ausgleichsfläche auf dem Gebiet der Gemeinde Kindenheim angelegt wird.</p> <p>Wir regen an, dass der östliche Teil der Ausgleichsfläche mit Sträuchern zu 40 % bepflanzt wird, um der wild lebenden Tierwelt Deckung zu errichten. Die Bepflanzung sollte abseits der Straße (K 26) entstehen, um hier nicht einen Unfallschwerpunkt zu errichten.</p>	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Relevant nur im Bebauungsplanverfahren
	Nachbargemeinden	
11	Gemeinde Kindenheim OrtsBM Albrecht Wiegner Hauptstraße 57 67271 Kindenheim <p><i>Schreiben vom 19.01.2010:</i> Die Gemeinde Kindenheim lehnt wegen eines fehlenden Antrages und des laufenden Flurbereinigungsverfahrens eine Verlegung der Kompensationsfläche für Quimheim auf Kindheimer Gemarkung.</p>	Der Anregung wird nicht stattgegeben Formal ist der FNP nicht parzellenscharf und gemäß § 5 BauGB wird nur die Art der Bodennutzung in ihren Grundzügen geregelt. Plangrundlage können nur die derzeitigen Flurstücksgrenzen sein. Das DLR war im Verfahren beteiligt und hat keinen aus Sicht des Amtes geeigneteren Vorschlag zur Neuabgrenzung gemacht. Zudem wurden auf dem Areal bereits Maßnahmen umgesetzt, so dass der FNP hier auch der Anpassung an den Status Quo dient. Die konkrete Zuordnung von Ausgleichsflächen zum jeweiligen Vorhaben erfolgt erst in der verbindlichen Bauleitplanung.

	Behörden und sonstige TÖBs	Abwägungsvorschlag
	Keine Einwände keine Anregungen	
	Bundesnetzagentur, Schütt 13 67433 Neustadt a.d.W. Eingang 23.12.2009 Keine Anregung	
11	DB Services Immobilien GmbH, Nieder- lassung Frankfurt Eingang 23.12.2009 Keine Anregung	
	Enovos Deutschland AG An Halberg 3, 66121 Saarbrücken Eingang 08.12.2009 Keine Anregung	
14	Handwerkskammer der Pfalz Am Altenhof 15 67655 Kaiserslautern Eingang 28.12.2009 Keine Anregungen	
15	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH Eingang 11.12.2009 Keine Einwände und keine Anregungen	
16	Kreisverwaltung Bad Dürkheim Abt. Gesundheitsamt Neumayerstraße 10 67433 Neustadt a.d.W. Eingang 08.12.2009 Keine Anregungen	
21	PLEdoc GmbH 45312 Essen Eingang 18.05.2009 Keine Anregungen	
24	Schutzbund Deutscher Wald Richard-Müller-Straße 11 67823 Obermoschel Eingang 15.12.2009 Keine Anregungen	
25	Pfälzerwald-Verein e.V. Geschäftsstelle des Hauptvorstands Eingang 08.12.2009 Keine Anregungen	